

**DAS MASSAKER AN UNGARISCH-JÜDISCHEN ZWANGSARBEITERN ZU KRIEGSENDE IN RECHNITZ (BURGENLAND) UND SEINE GERICHTLICHE AHNDUNG DURCH DIE ÖSTERREICHISCHE VOLKSGERICHTSBARKEIT**  
**Eva Holpfer**

Publiziert unter dem Titel „Il massacro di Rechnitz“ in: Storia e Documenti, Nr. 6, Semestrale dell' Istituto Storico della Resistenza e dell' Età Contemporanea di Parma, Numero doppio 2001, S. 205-221

Entlang der österreichisch-ungarischen Grenze wurden im Zuge des Baues am „Südostwall“ in den letzten Kriegsmonaten mehrere Arbeitslager eingerichtet, in denen Zwangsarbeiter mißhandelt und auch ermordet wurden. Zum Synonym für die Ermordung ungarisch-jüdischer Zwangsarbeiter zu Kriegsende im Burgenland ist der Ort Rechnitz geworden. Das Verdrängen des Massakers durch die Bevölkerung von Rechnitz erzielte den gegenteiligen Effekt, nämlich daß dieses Dorf nahezu als einziges mit den Massakern in der Öffentlichkeit assoziiert wird. Dies äußert sich nicht zuletzt darin, daß die Morde von Rechnitz in den letzten Jahren Gegenstand eines Theaterstücks<sup>1</sup>, eines Films<sup>2</sup> sowie eines Symposiums<sup>3</sup> waren. Die Ermordung zweier vermutlicher Tatzeugen im Jahre 1946 hat zur Verfestigung des „Phänomens Rechnitz“ beigetragen, das sich aus Schweigen, Verdrängen, aber auch Angst und Einschüchterung zusammensetzt. Konnte im Ort Deutsch-Schützen das Massengrab nach intensiver Suche des Vereines Schalom am 23. August 1995 gefunden werden, war das in Rechnitz bis heute nicht möglich, da die Bevölkerung auch nach über 50 Jahren nicht bereit ist, sich mit dem Massaker auseinanderzusetzen. Eduard Erne, Co-Regisseur des Films „Totschweigen“, bezog dazu in einem Interview folgendermaßen Stellung:

„Die Leute schwiegen aus vielen Gründen, besonders aber aus Angst. Ehemalige NS-Mitglieder und Mittäter in der Nacht des Massenmordes sind noch heute im Dorf aktiv, üben weiterhin als graue Eminenzen<sup>4</sup> Druck aus. Bewußt haben wir die Premiere des Films in Rechnitz angesetzt. Jedoch wollte uns die Gemeinde lange keinen Raum zur Verfügung stellen. Es bedurfte des Drucks mehrerer Organisationen.“<sup>5</sup>

<sup>1</sup> „März. Der 24. Ein fiktiver Versuch über einen real geschehenen Massenmord“ von Peter Wagner, Uraufführung am 24. März 1995 im Offenen Haus Oberwart.

<sup>2</sup> „Totschweigen“ von Margarete Heinrich und Eduard Erne, Österreich, BRD, Holland 1994, Uraufführung am 23. Mai 1994 im Katholischen Bildungsheim in Rechnitz.

<sup>3</sup> Symposium „Gedenkwürdig. Südostwallbau und Formen des Gedenkens“, abgehalten am 27. März 1999 im Offenen Haus Oberwart.

<sup>4</sup> Damit bezieht sich Eduard Erne sicherlich unter anderem auf Dr. Tobias Portschy, den ehemaligen Gauleiter des Burgenlandes, welcher seine letzten Lebensjahre in Rechnitz verbrachte.

<sup>5</sup> *Illustrierte Neue Welt*, Juni/Juli 1994.

## Einsatz der ungarisch-jüdischen Zwangsarbeiter beim „Südostwallbau“

Die ersten (konkreten) Maßnahmen für den Ausbau einer Grenzschutzstellung waren, bedingt durch die ständigen Niederlagen an der Ostfront, im September 1944 getroffen worden.<sup>6</sup> Die Bauarbeiten an der Reichsschutzstellung, bestehend aus den Festungslinien Niederdonau und Steiermark, begannen im Oktober 1944 an der westlichen Grenze Ungarns – vorerst nur auf dem Gebiet des „Großdeutschen Reichs“. Die technische Planung und Kontrolle oblag der Organisation Todt.<sup>7</sup> Für das Bewachungspersonal, die Bereitstellung der „Schanzer“ und die Unterkünfte für das Schanzpersonal waren die Parteidienststellen verantwortlich.<sup>8</sup> Neben Frauen, Greisen, Freiwilligen und großen Teilen der Hitlerjugend der grenznahen Gebiete waren Zehntausende von OstarbeiterInnen, Häftlingen, FremdarbeiterInnen und, als die weitaus größte Gruppe, die aus Ungarn in Fußmärschen nach Österreich getriebenen Juden<sup>9</sup> bei diesem letztendlich militärisch völlig wirkungslosen Projekt eingesetzt. Die ungarischen Juden waren meist zu Holzarbeiten und zum Graben von Panzerfallen eingeteilt; das Schanzpersonal mußte unter den unmenschlichsten Arbeits- und Lebensbedingungen durchgeführt werden. Die sanitären Zustände und die Verpflegungssituation waren katastrophal, eine medizinische Versorgung kaum vorhanden. Die Menschen wurden in geräumten Schulen und Gasthäusern untergebracht bzw., was viel öfter der Fall war, in Scheunen und Ställen eingepfercht.<sup>10</sup>

Mit der Durchführung der Arbeiten am „Südostwallbau“ war die NSDAP betraut, als deren oberste örtliche Instanz im heutigen Südburgenland die Gauleitung Steiermark<sup>11</sup> zuständig war. Die zur Durchführung der Arbeiten erforderliche Unterteilung gliederte sich in sachliche und örtliche Referate. Zu den ersteren zählten Arbeits- und Kräfteaufbringung, technische Ausführung, Verpflegung und Unterkunft, Transport und Auto- und Fuhrwesen. Diese Referate bildeten den sogenannten Gauführungsstab. Die örtlichen Referate wurden in sechs Abschnitte, von welchen der sechste Abschnitt Oberwart-Fürstenfeld war, unterteilt. Dieser Abschnitt war in örtlicher

<sup>6</sup> RAUCHENSTEINER, Manfred, Vom Limes zum 'Ostwall', [= Militärgeschichtliche Schriftenreihe, Heft 21], Wien 1972, S.26.

Näheres dazu siehe außerdem: BANNY, Leopold, Schild im Osten. Der Südostwall zwischen Donau und Untersteiermark 1944/45, Lackenbach 1985. BANNY, Leopold, Der „Südostwall“ im Bereich des Burgenlandes 1944/45, in KARNER, Stefan (Hrsg.), Das Burgenland im Jahr 1945, Beiträge zur Landes-Sonderausstellung 1985, Eisenstadt 1985, S. 111-118.

<sup>7</sup> SZITA, Szabolcs, Verschleppt, verhungert, vernichtet. Die Deportation von ungarischen Juden auf das Gebiet des annektierten Österreich 1944-1945, Wien 1999, S. 194.

<sup>8</sup> BANNY, Leopold, Schild im Osten, a. a. O., S. 37.

<sup>9</sup> Näheres dazu siehe: SZITA, Szabolcs, Die Todesmärsche der Budapester Juden im November 1944 nach Hegyeshalom-Nickelsdorf, in: *Zeitgeschichte*, 22. Jg., Heft 3/4, März/April 1995, S. 124-137.

<sup>10</sup> BANNY, Leopold, Schild im Osten, a. a. O., S. 58f.

LAPPIN, Eleonore, Das Schicksal der ungarisch-jüdischen Zwangsarbeiter in Österreich, S. 20, in: *Sommerakademie-News*, Institut für Geschichte der Juden in Österreich, Heft 6/96, S. 18-21.

<sup>11</sup> Durch das „Gebietsänderungsgesetz“ vom 1. Oktober 1938 hörte das Burgenland als selbständiges Bundesland auf und wurde auf die Reichsgaue Steiermark (vormals Land Steiermark) und Niederdonau (vormals Land Niederösterreich) aufgeteilt. Die nördlichen Verwaltungsbezirke fielen an den Gau Niederdonau, die drei südlichen Verwaltungsbezirke, darunter Oberwart, fielen an den Gau Steiermark.

Beziehung in drei Unterabschnitte aufgeteilt, die wiederum in Teilabschnitte untergliedert waren, darunter die Unterabschnitte „Rechnitz I“ und „Rechnitz II“.<sup>12</sup>

Im März 1945 setzte mit dem Herannahen der sowjetischen Truppen die zwangsweise Verlegung der ungarischen Zwangsarbeiter nach Westen ein. Marschunfähige wurden vor dem Abmarsch – nur in wenigen Fällen wurden die Juden per Bahn oder Schiff „evakuiert“ – von SA- und SS-Trupps ermordet. Auf den sogenannten Todesmärschen, die durch das südliche Burgenland (Oberwart), die Steiermark (Hartberg, Weiz, Graz, Bruck an der Mur, Leoben, Trofaiach, Eisenerz, Hieflau, Liezen, St. Gallen) und Oberösterreich (Steyr, Enns) bis ins Konzentrationslager Mauthausen führten, wurden die Juden von den Wachmannschaften, die sich aus „bewaffneten Zivilisten“ und halb- oder volluniformierten Volkssturmmännern zusammensetzten, grausam mißhandelt und nicht mehr Marschfähige ebenfalls ermordet. Die wenigen überlebenden Zwangsarbeiter wurden vom Zeltlager Mauthausen<sup>13</sup> in das 50 km westlich gelegene Lager Gunskirchen (ein Außenkommando des KZ Mauthausen) in Marsch gesetzt, wo sie am 5. Mai 1945 von amerikanischen Truppen befreit wurden.<sup>14</sup>

### **Das Massaker von Rechnitz<sup>15</sup>**

Am 24. März 1945 wurden 600 ungarische Juden von Güns (Ungarn) per Bahn nach Burg (Burgenland) transportiert, wo sie beim „Südostwallbau“ als Zwangsarbeiter eingesetzt werden sollten. 200 der deportierten, völlig erschöpften Menschen wurden jedoch wieder zum Bahnhof Rechnitz rückgeleitet, da sie für den Arbeitseinsatz teils zu krank, teils körperlich zu stark geschwächt waren. In der Nacht darauf wurden vermutlich 180 dieser Juden (eine genaue Zahl ist nicht bekannt) von Teilnehmern des im Schloß Batthyány abgehaltenen Kameradschaftsfestes beim sogenannten Kreuzstadel in Rechnitz ermordet. Zu den Festgästen zählten die „zuverlässigsten Getreuen des nationalsozialistischen Systems“<sup>16</sup>, darunter unter anderem Franz Podezin, Ortsgruppenleiter von Rechnitz<sup>17</sup>, Funktionäre der Kreisleitung (zwei davon wurden

<sup>12</sup> Vgl. Beilage (Skizze) „Stellungsbau Steiermark“ zum zweiten Hauptverhandlungstag (29. Juni 1948) im Verfahren „Rechnitz I“ (LG Wien Vg 2f Vr 2832/45).

<sup>13</sup> Dazu in MARŠÁLEK, Hans, Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen, Wien-Linz 1995, S. 65: „Es befand sich nördlich vom Lager I und bestand aus 6 großen sowie 8 kleineren Ausstellungs- und Militärzelten mit einem Innenflächenraum von 5212 m<sup>2</sup> (errichtet im Herbst 1944). Bezogen im Dezember 1944 und bis 8.4.1945 zum Hauptlager zählend.“

<sup>14</sup> LAPPIN, Eleonore, a. a. O., S. 20.  
FRIEDMAN, Benedikt, „Iwan, Hau die Juden!“. Die Todesmärsche ungarischer Juden durch Österreich nach Mauthausen im April 1945, aus der Schriftenreihe „Augenzeugen berichten“, hrsg. vom Institut für Geschichte der Juden in Österreich in St. Pölten und „Österreich. Literaturforum“ in Wien, Heft 1, St. Pölten 1989, S. 7f.

<sup>15</sup> Bei der Darstellung des historischen Geschehens halte ich mich im wesentlichen an die Anklageerhebungen vom 27. November 1947 und 3. Mai 1948 sowie das Urteil vom 15. Juli 1948 des ersten wegen des Massakers von Rechnitz geführten Gerichtsverfahrens (LG Wien Vg 2f Vr 2832/45).

<sup>16</sup> LG Wien Vg 2f Vr 2832/45, Urteil vom 15. Juli 1948.

<sup>17</sup> Im folgenden werden jene Beschuldigte namentlich erwähnt, welche auch in Zeitungsartikeln mit Namen angeführt wurden; in den anderen Fällen wurde der Nachname von mir abgekürzt.

später angeklagt) und die Mitarbeiter der Leitung des „Südostwallbaus“, unter ihnen die Sekretärin von Podezin (die spätere Angeklagte Hildegard Stadler). Ebenfalls anwesend waren Graf und Gräfin Batthyány (aus einer der bekanntesten ungarischen Adelsfamilien), welche ihr Schloß für das Fest zur Verfügung stellten, und deren Gutsverwalter.

Dem Beweisverfahren zufolge wurden die Juden von Franz Podezin und ungefähr neun weiteren Personen ermordet. Notdürftig verscharrt wurden sie vom späteren Angeklagten Ludwig Groll und einer zweiten Person. Am Abend des darauffolgenden Tages (25. März 1945) wurden beim Schlachthaus vermutlich weitere 18 Juden ermordet, welche am selben Morgen Totengräberdienste geleistet und sich seither unter Bewachung beim sogenannten Kreuzstadel befunden hatten.<sup>18</sup>

Dieses Verbrechen war nach Kriegsende Gegenstand zweier Prozesse und einer gerichtlichen Voruntersuchung unter der Zuständigkeit der Volksgerichte, einer besonderen Form der Gerichtsbarkeit, auf die ich im folgenden kurz eingehen werde.

### **Volksgerichtsbarkeit<sup>19</sup>**

Die Grundlage für die Ahndung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich in den Jahren 1945 bis 1955 und somit auch für die „Rechnitz-Verfahren“, bildeten das Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP („Verbotsgesetz“, VG) vom 8. Mai 1945<sup>20</sup> und das Kriegsverbrechergesetz (KVG) vom 26. Juni 1945<sup>21</sup>. Durch diese Gesetze wurden neue strafrechtliche Tatbestände geschaffen, weil die bestehenden Strafgesetze für die Ungeheuerlichkeit der nationalsozialistischen Verbrechen nicht

<sup>18</sup> Dazu heißt es in der Anklageschrift vom 3. Mai 1948: „Die Leichen der Opfer wurden am Morgen von einer Abteilung gleichfalls ungarischer Juden begraben, die wahrscheinlich aus dem gleichen Transport stammten, zu diesem Zweck aufgespart wurden und nachher gleichfalls liquidiert werden sollten.“

<sup>19</sup> Dazu siehe insbesondere: GARSCHA, Winfried R., Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen, in: NS-Herrschaft in Österreich 1938-1945, hrsg. von Emmerich TÁLOS, Ernst HANISCH, Wolfgang NEUGEBAUER und Reinhard SIEDER, Wien 2000 (in Druck). KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich, S. 17-24, in: KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, GARSCHA, Winfried R. (Hrsg.), Keine »Abrechnung«. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien 1998.

<sup>20</sup> StBGBl. Nr. 13/1945, Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz). MARSCHALL, Karl, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation, 2. Aufl., Wien 1987, S. 6: Dieses Gesetz wurde in der Folge mehrfach novelliert und erhielt schließlich durch die Gesamtkodifikation der NS-Gesetzgebung, das Bundesverfassungsgesetz über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz, NSG) vom 6.2.1947, BGBl. 25/1947, seine endgültige Fassung („Verbotsgesetz 1947“).

<sup>21</sup> StGBL. Nr. 32/1945, Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten („Kriegsverbrechergesetz“). MARSCHALL, Karl, Volksgerichtsbarkeit, a. a. O., S. 8: „Dieses Verfassungsgesetz wurde in der Folge durch die Kriegsverbrechergesetznovelle vom 18.10.1945, StGBL. 199, durch das Bundesverfassungsgesetz vom 24.7.1946, BGBl. 140, über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig war, und schließlich durch das V. Hauptstück des Nationalsozialistengesetzes vom 6.2.1947, BGBl. 25, novelliert; es wurde mit der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 23.7.1947, BGBl. 198, als 'Kriegsverbrechergesetz 1947' wiederverlautbart.“

ausreichen. Für die Aburteilung dieser wurde eine besondere Gerichtsbarkeit in Form der sogenannten „Volksgerichte“ eingerichtet. Charakteristisch für diese Gerichtsbarkeit war, daß zwischen den Tätern und jenen, die nicht aktiv an den Verbrechen der Nationalsozialisten teilgehabt haben, unterschieden wurde. Die Reintegration der sogenannten „Mitläufer“ sollte im Laufe der Zeit eine immer größere Rolle spielen. Dies wurde in der Folge am Verlauf der Gesetzgebung und der immer größer werdenden Bedeutung der Amnestiegesetze bis hin zur Aufhebung der Volksgerichtsbarkeit im Jahre 1955 deutlich sichtbar und fand ihren Abschluß im Amnestiegesetz des Jahres 1957, durch welches das Kriegsverbrechergesetz aufgehoben wurde.<sup>22</sup>

Die wichtigsten Paragraphen des Kriegsverbrechergesetzes<sup>23</sup> – darunter auch jene, welche im Falle des Verbrechens von Rechnitz Anwendung fanden – waren unter anderem: § 1 KVG (Kriegsverbrechen im engeren Sinn - Verbrechen, die den „natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit“ und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder des Kriegsrechts widersprechen), § 3 KVG (Quälereien und Mißhandlungen), § 4 KVG (Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt<sup>24</sup>), § 5a KVG (Vertreibung aus der Heimat), § 6 KVG (Mißbräuchliche Bereicherung; unter diesen Tatbestand fallen vor allem die „Arisierungen“ in den Jahren 1938 und 1939) sowie § 7 KVG (Denunziation). § 10 stellte insbesondere die Zugehörigkeit zur NSDAP zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 („Illegalität“) bzw. die Zugehörigkeit zu einem der Wehrverbände der NSDAP unter Strafe. § 11 VG verfolgte in erster Linie „illegale“ Parteimitglieder, die als politischer Leiter der NSDAP vom Ortsgruppenleiter oder Gleichgestellten aufwärts tätig gewesen sind oder einem der Wehrverbände oder einer anderen Gliederung mit dem Rang vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts angehört haben .

Die Volksgerichte waren durch Artikel V (§§ 24-26) des VG in der Fassung 1945, StGBI. 13/1945 als neue Gerichtsform geschaffen worden, welche gemäß § 13 Abs. 1 KVG auch für die Ahndung der im KVG benannten Straftatbestände zuständig war. Die

<sup>22</sup> GARSCHA, Winfried R., KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle. Eine Projektbeschreibung, Wien 1993, S. 24f.

Das Verbotsgesetz, das mit Beschluß des Nationalrates vom 6. Februar 1947 in einer weitgehenden Neufassung das I. Hauptstück des „Nationalsozialistengesetzes“ bildete, ist teilweise noch immer geltendes Recht (§ 3VG: Wiederbetätigung) und wurde zuletzt im Februar 1992 novelliert.

<sup>23</sup> Ich halte mich im folgenden hinsichtlich der Tatbestände an die Wiederverlautbarung des Verfassungsgesetzes über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz 1947), BGBl. 198/1947.

Dazu MARSCHALL, Karl, Volksgerichtsbarkeit, a. a. O., S. 8: „Das KVG stellte verschiedene in der Vergangenheit begangene Handlungen unter Strafe. Sehr häufig war die Todesstrafe obligatorisch oder fakultativ angedroht, wobei aber das Volksgericht in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wenn es dies einstimmig beschlossen hat, anstelle der Todesstrafe eine lebenslange schwere Kerkerstrafe oder schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren verhängen konnte (§ 13 Abs. 1 KVG). Auch war grundsätzlich der Vermögensverfall angedroht (vgl. § 9 KVG).“

<sup>24</sup> Die in den §§ 3 und 4 KVG angeführten Tatbestände wurden erstmals durch das Kriegsverbrechergesetz zu strafbaren Delikten. Im Jahre 1957 wurden die beiden Paragraphen durch die NS-Amnestie aufgehoben und erst ab dem Jahre 1975 wurde die Verletzung der Menschenwürde im Zuge der Strafrechtsreform wieder zu einem strafbaren Delikt (§ 283 Absatz 2 StGB).

besonderen Verfahrensbestimmungen wurden sowohl in diesen beiden Gesetzen als auch in einem eigenen Gesetz, dem „Volksgerichtverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz“<sup>25</sup>, festgehalten. Die Senate der Volksgerichte wurden bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte Wien, Graz, Linz und Innsbruck gebildet. Außensenate wurden auch an anderen Gerichtsorten, wie in Klagenfurt und Leoben, gegründet. Das Volksgericht setzte sich jeweils aus zwei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führte, und drei Schöffen zusammen.<sup>26</sup> „Die Zusammenstellung der Schöffnenlisten oblag dem Staatsamt für Justiz (Justizministerium), dem die drei ‘an der Bildung der ersten provisorischen Staatsregierung beteiligten’ Parteien (ÖVP, SPÖ, KPÖ<sup>27</sup>) zu diesem Zweck je eine Liste zu übermitteln hatten.“<sup>28</sup> Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die ordentlichen Rechtsmittel (Einspruch gegen die Anklageschrift, Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde sowie Beschwerde gegen Beschlüsse des Gerichts) wurden in den Volksgerichtsverfahren, in denen die Volksgerichte grundsätzlich in erster und einziger Instanz entschieden, außer Kraft gesetzt.<sup>29</sup> Die verhängten Strafen waren sofort zu vollstrecken. Auch die Bestimmungen über die Umwandlung der Strafe und in der ursprünglichen Fassung sogar über das außerordentliche Milderungsrecht fanden in Volksgerichtsverfahren keine Anwendung. Gemäß § 26 Abs. 2 VG konnte auf Antrag des Anklägers gegen Personen, deren Verfolgung nicht durchführbar oder deren Verurteilung nicht möglich war, ein selbständiges Verfahren vor dem Volksgericht auf Verfall des gesamten Vermögens der betreffenden Person geführt werden.<sup>30</sup> Um allfällige krasse Fehlurteile zu vermeiden, wurde mit 30.11.1945 noch von der Provisorischen Staatsregierung ein Verfassungsgesetz beschlossen (kundgemacht im BGBl. 4/1946, „Überprüfungsgesetz“), durch welches dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes (OGH) ermöglicht wurde, im Falle erheblicher Bedenken gegen ein Urteil dasselbe zur Überprüfung einem Dreirichterssenat des OGH zu übergeben. Der Senat konnte das Urteil aufheben und zur neuerlichen Verhandlung an das gleiche oder an ein anders

<sup>25</sup> StGBI. Nr. 177/1945, Verfassungsgesetz vom 19. September 1945 über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz).

<sup>26</sup> GARSCHA, Winfried R., KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien, a. a. O., S. 23ff.

MARSCHALL, Karl, Volksgerichtsbarkeit, a. a. O., S. 12f.

<sup>27</sup> Österreichische Volkspartei, Sozialdemokratische Partei Österreichs und Kommunistische Partei Österreichs.

<sup>28</sup> GARSCHA, Winfried R., KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien, a. a. O., S. 25.

<sup>29</sup> Dazu GARSCHA, Winfried R., KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien, a. a. O., S. 94: „Mit ziemlicher Sicherheit hat das Fehlen des ‚normalen‘ Instanzenwegs die ab etwa 1948 feststellbare Tendenz begünstigt, das Auftauchen angeblich neuer Beweismittel als Vorwand zur Wiederaufnahme zu nützen. Ein [...] beträchtlicher Teil der (wenigen hundert) Volksgerichtsverfahren der fünfziger Jahre waren derartige Wiederaufnahmeverfahren.“

<sup>30</sup> GARSCHA, Winfried R., KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien, a. a. O., S. 26ff.

MARSCHALL, Karl, Volksgerichtsbarkeit, a. a. O., S. 13.

zusammengesetztes Volksgericht verweisen. Gemäß § 3 Absatz 1 des Volksgerichts- und Vermögensverfallsgesetzes konnte das Volksgericht seine Unzuständigkeit hinsichtlich eines Tatbestandes mit Urteil aussprechen und die Strafsache an das ordentliche Gericht verweisen.<sup>31</sup>

Der schrittweise Übergang zur ordentlichen Gerichtsbarkeit war zum Teil bereits durch Amnestiebestimmungen eingeleitet worden. Zu diesen zählten das Bundesverfassungsgesetz vom 21.4.1948 (BGBl. 99/1948) über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnfolgen für minderbelastete Personen, das Bundesverfassungsgesetz vom 22.4.1948 (BGBl. 70/1948) über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnfolgen für jugendliche Personen, das Bundesverfassungsgesetz vom 17.12.1951 über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht sowie die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen gegen dieselben (BGBl. 159/1953), des weiteren das Bundesverfassungsgesetz vom 18.7.1956, Vermögensverfallsamnestie, durch welches Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten in Ansehung der Strafe des Vermögensverfalls amnestiert werden (BGBl. 155/1956, mehrfach novelliert, zuletzt am 13.6.1962, BGBl. 173/1962).<sup>32</sup> Den Abschluß der Amnestiebestimmungen stellte das Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957 dar, „womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957)“.<sup>33</sup> Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über die Aufhebung der Registrierungspflicht, über die Beendigung der Sühnfolgen sowie strafrechtliche Bestimmungen. Letztere normierten, daß ein Strafverfahren wegen Tatbeständen nach dem VG und anderen Spezialgesetzen nicht einzuleiten bzw. ein bereits eingeleitetes Verfahren grundsätzlich einzustellen sei. § 13 Absatz 2 hebt das KVG (BGBl. 198/1947) auf; fällt aber eine nach diesem Gesetz mit Strafe bedroht gewesene Handlung auch unter eine andere strafgesetzliche Vorschrift, so ist sie nach dieser zu verfolgen.<sup>34</sup> Durch die nachfolgenden Paragraphen wurde in gewissen Fällen Strafnachsicht erteilt bzw. die Tilgung der Verurteilung ausgesprochen.

Die Jahre 1946 und 1947 stellten die Phase der intensivsten Auseinandersetzung der österreichischen Justiz mit den nationalsozialistischen Verbrechen dar. Ab 1947/1948 bestand immer weniger Interesse an der Auseinandersetzung und Beschäftigung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit, was sowohl auf die einsetzende Integration der ehemaligen Nationalsozialisten als auch auf die Verschärfung des Ost-West-Konflikts in Europa

---

LOEBENSTEIN, Herbert, Die Wiederherstellung des österreichischen Strafprozeßrechtes nach 1945, S. 469, in: Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993, hrsg. von Erika WEINZIERL, Oliver RATHKOLB, Rudolf G. ARDELT, Siegfried MATTL, Band 2, Wien 1995, S. 465-473.

<sup>31</sup> StGBI. Nr. 177/1945 Verfassungsgesetz vom 19. September 1945 über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz).

<sup>32</sup> MARSCHALL, Karl, Volksgerichtsbarkeit, a. a. O., S. 14.

<sup>33</sup> BGBl. Nr. 82/1957.

<sup>34</sup> Dies betrifft insbesondere den Tatbestand des Mordes (§ 134 Strafgesetz, im folgenden StG).

zurückzuführen ist. Mit Erlangung des Staatsvertrags im Jahre 1955 und dem Abzug der alliierten Besatzungsmächte entfielen letztendlich auch die Gründe zur außenpolitischen Rechtfertigung der „Opfertheorie“, welche durch die Selbstdarstellung von Österreich als erstem Opfer der nationalsozialistischen Aggressionspolitik die Ausgangsbasis für die Generalabsolution des Staates und der überwältigenden Mehrheit seiner Staatsbürger geschaffen hatte. Als Opfer des NS-Regimes wurden letztendlich nicht die verfolgten und ermordeten (meist jüdischen) Mitbürger, sondern die Angehörigen der Deutschen Wehrmacht, die Bombengeschädigten und die Besatzungsgeschädigten angesehen.<sup>35</sup>

## **Die gerichtliche Verfolgung des Massakers von Rechnitz<sup>36</sup>**

### ***Das Verfahren „Rechnitz I“<sup>37</sup>***

Die Voruntersuchung im ersten Verfahren wurde durch den Antrag der Staatsanwaltschaft Wien vom 12.10.1945 gegen Eduard Nicka (ehemaliger Kreisleiter von Oberwart), Franz Podezin und sieben weitere Personen wegen Ermordung, Mißhandlung und Verletzung der Menschenwürde von beim „Südostwallbau“ in Rechnitz eingesetzten ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern eingeleitet. Die Voruntersuchung wurde in der Folge auf weitere Verdächtige ausgedehnt, Anklage am 27. November 1947 jedoch nur gegen fünf Personen, darunter Ludwig Groll, ehemaliger Bürgermeister der Stadt Oberwart, Josef Muralter, Leiter des Unterabschnittes „Rechnitz II“ und Hildegard Stadler, Kanzleikraft im Einsatzstab, erhoben. Das Verfahren gegen einen Beschuldigten war mangels Zusammenhanges ausgeschieden, gegen fünf Personen eingestellt (in zwei Fällen wegen des Todes des Beschuldigten) bzw. gegen acht weitere Verdächtige ausgeschieden und unter der neuen Gerichtszahl LG Wien Vg 11d Vr 190/48 („Rechnitz II“) weitergeführt worden. Die Anklage lautete auf vielfachen vollbrachten gemeinen Mord, vielfachen vollbrachten gemeinen Mord als Mitschuldiger, Mißhandlung bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Hauptverhandlung wurde jedoch gegen sechs Angeklagte durchgeführt, da am 3. Mai 1948 im Verfahren „Rechnitz II“ Anklage gegen einen weiteren Beschuldigten erhoben, mit Beschluß vom 13. Mai 1948 das Verfahren gegen den Angeklagten auf Antrag der Staatsanwaltschaft ausgeschieden und an das gegenständliche Verfahren („Rechnitz I“) rückabgetreten worden war. Der Beschuldigte war bei der Gutsverwaltung des Schlosses Rechnitz als Kutscher beschäftigt gewesen. Die Anklage gegen ihn lautete auf mehrfachen

<sup>35</sup> Vgl. dazu BAILER Brigitte, Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993, S. 277.

<sup>36</sup> Das Massaker von Rechnitz war Gegenstand dreier gerichtlicher Ermittlungsverfahren, welche gerichtsintern die Bezeichnung „Rechnitz I“, „Rechnitz II“ und „Rechnitz III“ erhielten.

<sup>37</sup> LG Wien Vg 2f Vr 2832/45. Dieses Verfahren wurde vom Staatsanwalt in dessen Schreiben an den Untersuchungsrichter vom 24. November 1947 als „Rechnitz I“ bezeichnet.



vollbrachten gemeinen Mord als Mitschuldiger und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Von den 12 Tagen der Hauptverhandlung in diesem Verfahren (durchgeführt vom 28. Juni bis 12. Juli 1948) wurden nur acht Verhandlungstage am Landesgericht Wien abgehalten. Für vier Tage übersiedelte der Gerichtshof zwecks Abhaltung von Lokalaugenscheinen ans Bezirksgericht Oberwart bzw. nach Rechnitz. Der Großteil der Angeklagten und der Zeugen stammte aus der näheren Umgebung von Rechnitz. Dem Gericht ging es während der Hauptverhandlung in erster Linie darum, die subjektive Schuld des einzelnen Angeklagten festzustellen, das heißt, von Relevanz war, wer zu welcher Zeit das Fest verlassen hatte und ab welchem Zeitpunkt der jeweilige Beschuldigte über die (bevorstehende) Ermordung informiert gewesen war. Der Frage, ob die ermordeten Juden an Flecktyphus erkrankt gewesen waren, wurde im Laufe der Verhandlung, beginnend bereits mit der ersten Beschuldigtenvernehmung, immer wieder nachgegangen, vor allem deswegen, weil die Angeklagten die Erkrankung der Juden immer wieder als „Erklärung“ für deren Ermordung angaben und dadurch ihr eigenes Verhalten rechtfertigen wollten. Auf den „Südostwallbau“ wurde insoweit eingegangen, als es notwendig war, um Rolle und Funktion des betreffenden Angeklagten zu klären. Im gegenständlichen Prozeß kamen drei überlebende Juden zu Wort; in zwei Fällen wurde jedoch nur das Protokoll der Einvernahme verlesen, da die Zeugen bei der Hauptverhandlung nicht anwesend waren, obwohl sich das Gericht um ihr Erscheinen bemüht hatte.

Besonders erwähnenwert ist die Vernehmung des ehemaligen Kreisleiters von Oberwart, Eduard Nicka, am 5. Verhandlungstag (2. Juli 1948), da sie stellvertretend für die Rechtfertigungen von vielen anderen, die Positionen vergleichbar seiner Rangordnung innehatten, steht. So entlastete Nicka den Angeklagten Muralter, welcher in der Verbotszeit nicht für die NSDAP tätig gewesen sei:

„In Rechnitz gab es überhaupt keine Illegalen. [...] Ich möchte hier noch sagen, daß es gerade im Burgenland sehr schwer war, Mitarbeiter überhaupt zu finden und Leute zur Mitarbeit zu bewegen.“

Bezüglich des Stellungsbaus gab er zu Protokoll, daß zwar einzelne Mißhandlungen vorgekommen seien; ihm sei aber nicht bekannt, daß Juden oder Ostarbeiter durch die Angeklagten mißhandelt worden wären. Die erste Verständigung über die „Vorfälle“ in der Nacht von 24. auf 25. März 1945 hätte er erst am Morgen des 25. März vom Einweisungsstabführer erhalten:

„Am Sonntag morgen so um 8 oder 9 Uhr wurde ich von ihm angerufen, er sagte mir, daß in der Nacht Schießereien waren und zwar bei der Grenze. [...] Er sagte mir weiters, daß er bereits Rückfragen gehalten habe und festgestellt hätte, daß Erschießungen stattgefunden hätten. [...] Ich habe schon viel darüber nachgedacht, wieso ich von diesen Vorfällen nichts erfahren hatte. Ich wußte weder von Weisungen noch Befehlen über solche Liquidierungen, noch bin ich befragt worden oder rückgefragt worden.“

In der Folge wurde Nicka ausführlich zu Übergriffen gegenüber Juden und zur Kompetenzaufteilung beim Südostwallbau befragt:

„Mir persönlich sind nicht viel Übergriffe bekannt. [...] Bei solchen Dingen, wenn wirklich so etwas vorkam, bin ich sehr scharf vorgegangen, weil wir es ja nicht riskieren konnten, daß sich die Bevölkerung gegen uns stellte. [...] Ich möchte jedoch sagen, daß mir nicht alles berichtet wurde. Ich wundere mich überhaupt, daß Erschießungen in Rechnitz stattfanden, denn ich möchte in diesem Zusammenhang darauf verweisen, daß ich vom Gauleiter vertraulich und geheim eine Mitteilung bekam, welche lediglich an die Kreisleiter durchgegeben wurde, es war dies um die Zeit gegen den 20.3.45, daß die Juden ordentlich zu behandeln wären, weil irgendwelche Verhandlungen diesbezüg[lich] gepflogen wurden.“

Über Befragen durch den Staatsanwalt gab Eduard Nicka bezüglich seines weiteren Verhaltens an:

„Als ich von den Judenerschießungen hörte habe ich sofort in Rechnitz rückgefragt. [...] ich bekam jedenfalls keine Verständigung. [...] Ich habe dann sofort Montag den Gauleiter angerufen [...] Ich habe ihm sofort Mitteilung gemacht. Dieser gab mir darauf zur Antwort, daß er diesen Vorfall nicht glauben könne, auch wäre das zu überraschend und gab er mir bekannt, daß er der Sache nachgehen werde. [...] Er kam auch richtig am 26. oder 27. März heraus [...] es gab damals bereits ein großes Durcheinander. Im Schachendorfer Zollhaus hielt sich der Gauleiter einige Tage in Zivil auf [...] In der Liquidierungsangel[egenheit] sagte er jedoch, daß die Sachen erhoben werden. Er sagte mir ferner, daß dieser Vorfall restlos bereinigt wird [...] Ich glaube es würde heute niemand hier stehen, wenn damals die Angelegenheit ausgetragen hätte werden können.“

In der Strafanzeige der Sicherheitsdirektion für das Burgenland vom 15. April 1945 gegen Podezin und andere war bezüglich Nicka noch folgendes festgehalten worden:

„Obwohl Nicka zur Zeit der Judenerschießung in Rechnitz nicht anwesend gewesen ist, hat es sich auch nicht einwandfrei klären lassen, ob nicht er derjenige gewesen, der damals vor seinem Abgang aus Rechnitz die Erschießung angeordnet hat. In Bezug auf die Mitschuld bzw. Hauptschuld des Nicka könnte in erster Linie wohl nur der Gestapobeamte Podezin aussagen. Möglich wäre es jedoch gewesen, daß Podezin, ohne das Einvernehmen mit Nicka hergestellt zu haben, im eigenen Wirkungskreise die Erschießungen durchgeführt hat.“<sup>38</sup>

Am 6. Verhandlungstag (3.7.1948) trat die Staatsanwaltschaft von der Anklage gegen zwei Beschuldigte zurück, welche in der Folge freigesprochen wurden. Am 15. Juli 1948 wurden die beiden Angeklagten Stefan Beiglböck und Hildegard Stadler mangels an Beweisen einhellig freigesprochen, ihnen aber eine Haftentschädigung einhellig abgesprochen. Der Angeklagte Ludwig Groll wurde zu acht Jahren schweren Kerkers und Vermögensverfall<sup>39</sup>, der Angeklagte Josef Muralter zu 5 Jahren schweren Kerkers und Vermögensverfall verurteilt.<sup>40</sup>

<sup>38</sup> Vorläufiger Ermittlungsakt der Sicherheitsdirektion für das Burgenland betreffend „Massenmord in Rechnitz“, SD 102-6/46.

<sup>39</sup> Am 21.4.1951 erfolgte die bedingte Entlassung von Groll; am 13.1.1954 wurde er endgültig entlassen.

<sup>40</sup> Am 3.5.1949 erfolgte die bedingte Entlassung von Muralter; am 1.7.1952 wurde er endgültig entlassen.

Die Unterstützungserklärungen der einzelnen Parteien und von Privatpersonen in Zusammenhang mit Gnadengesuchen der beiden Verurteilten lassen keinen Zweifel daran, wer für sie die wahren Opfer des Nationalsozialismus – nämlich die beiden Verurteilten – waren. Im November 1948<sup>41</sup> stellte der Verurteilte Muralter einen Antrag auf Überprüfung und Aufhebung des Urteils sowie Verweisung der Strafsache zur neuerlichen Verhandlung an das Volksgericht, da mehrere Strafgesetze zu seinem Nachteil ungünstig angewendet worden wären. Diesem Antrag waren „Befürwortungen“ der zwei anerkannten demokratischen Parteien SPÖ und ÖVP beigelegt. Die Parteiorganisation Köflach (Steiermark) der SPÖ begründete ihr „Politisches Gutachten und Befürwortung“ vom 26. Juli 1948 damit, daß

„wir den Genannten seit seiner Geburt kennen und dadurch bezeugen können, daß derselbe schon als Kind, als Jüngling und späterer junger Mann sich stets in jeder Hinsicht höchst korrekt benommen hat und wir ihm absolut nicht zutrauen können, [daß er] sich jemals eine strafbare Handlung zuschulden kommen lassen könnte. [...] Auf Grund der guten Charakterveranlagung des Genannten und auch aus Mitteilungen seiner Mutter und näheren Verwandten während der Nazistenzeit wissen wir und nehmen wir an, daß Herr Josef Muralter noch während der Nazistenzeit einsehen gelernt hat, daß dieses Regime zum Verbrechen an allen Völkern geworden ist und daß er bitter bereut hat, an diesem grauenhaften Geschehen durch seine legale Mitgliedschaft der NSDAP sich eine Kollektivschuld aufgeladen zu haben. [...] Wir können noch festhalten, daß die Bevölkerung von Köflach und Umgebung, die, wie eingangs bemerkt, den Genannten Jahrzehnte hindurch kennt, mit tiefstem Bedauern und zum Teil mit Verständnislosigkeit das Urteil über den Genannten aufgenommen hat.“

Der Stadtleitung der ÖVP Köflach, die in die selbe Kerbe schlug, erschien es in ihrem Unterstützungsschreiben vom 26. Juli 1948 unfaßbar,

„eine so schwere Verurteilung auszusprechen. Die Eltern des oben Genannten sind alte, ehrsame, ansässige Bürger der Stadt Köflach und trifft dieses Urteil die Mutter des Verurteilten so schwer. [...] Die Stadtleitung Köflach kennt ihn als einen der tüchtigsten Fachmänner in seiner Berufsgruppe und würde es schwer vermissen, diesen tüchtigen Menschen vom Wiederaufbau des so schwer geprüften Österreich ausgeschaltet zu wissen.“

Abschließend wird im Schreiben gebeten, „daß [...] ein menschenwürdig tragbares Urteil ausgesprochen wird.“ Der Bürgermeister von Köflach bestätigte schließlich in seinem Schreiben vom 26. Juli 1948, daß Muralter, der seine Jugend- und Lehrjahre in Köflach verbracht hatte, „sich in jeder Hinsicht korrekt und anständig seinen Mitmenschen gegenüber verhalten“ hat.

Der Verurteilte Groll stellte im August 1949<sup>42</sup> ein Gesuch um gnadenweisen bedingten Strafrestrnachlaß, welchem eine Unterstützungserklärung sowohl der Lokalorganisation Oberwart der SPÖ (mit Datum vom 17. Mai 1949) als auch der Bezirksparteileitung Oberwart der ÖVP (mit Datum vom 28. März 1949) angeschlossen

<sup>41</sup> Der Antrag langte im Landesgericht Wien am 30. November 1948 ein und wurde am 16. Februar 1949 abgelehnt.

<sup>42</sup> Das Gesuch langte am 17. August 1949 im Landesgericht Wien ein und wurde am 25. November 1949 abgewiesen.

war. Neben den Befürwortungen durch die Parteien enthielt das Gesuch natürlich auch Schreiben von Privatpersonen, in denen Groll unter anderem als „die Güte selbst [...] und immer bestrebt [...] anderen zu helfen“ sowie „durch das Zusammentreffen irgend welcher unglücklicher Umstände in diese Angelegenheit verwickelt“ beschrieben wurde.<sup>43</sup> Der öffentliche Verwalter der STEWEAG [= Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG] und Obmann der Sektion Industrie der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für die Steiermark hielt in seinem Schreiben vom 17. Dezember 1947 fest, daß „Gutmütigkeit und menschliches Verständnis zu den Grundzügen seines Wesens gehören. [...] Ich bin [...] der Meinung, daß provinzielle Verhältnisse, Mangel an politischer Einsicht, Hoffnung auf geschäftliche Vorteile, ein gewisses Geltungsbedürfnis und mißverständener Idealismus ihn seinerzeit verleiteten, sich dem Nationalsozialismus anzuschließen, Motive, die ihn der Mitwirkung an Mord und Raub nicht fähig erscheinen lassen.“

### **Das Verfahren „Rechnitz II“<sup>44</sup>**

Dieses Verfahren wurde nach Antrag der Staatsanwaltschaft vom 24. November 1947 mit Beschluß vom 10. Dezember 1947 aus dem Verfahren „Rechnitz I“ ausgeschieden und gegen acht Beschuldigte geführt, und zwar wegen Mißhandlung und Verletzung der Menschenwürde und Mordes, wegen Mitschuld am Mord und Verbrechens gegen die Menschlichkeit bzw. wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit und Mordes. Die Erhebungen konzentrierten sich im Laufe des Verfahrens jedoch immer mehr auf die Person des ehemaligen Kreisleiters von Oberwart, Eduard Nicka, gegen den wegen Mißhandlung und Verletzung der Menschenwürde, Mordes und Brandlegung ermittelt wurde. In den anderen sieben Fällen erfolgte die Abbrechung des Verfahrens gemäß § 412 Strafprozeßordnung (StPO)<sup>45</sup>, weil der Täter nicht ausfindig gemacht werden konnte, die Einstellung des Verfahrens gemäß § 109 StPO bzw. die Zurücklegung der Anzeige gemäß § 90 StPO.

Eduard Nicka wurde am 11. Mai 1946 durch einen Beamten des Gendarmeriepostens Lebring in der Steiermark verhaftet und noch am selben Tag in das Gerichtsgefängnis Leibnitz eingeliefert. In der Anzeige des Gendarmeriepostenkommandos Lebring vom 11. Mai 1946<sup>46</sup> wurde festgehalten, daß Nicka im „Staatspolizeilichen Fahndungsblatt des Bundesministeriums für Inneres Nr. 3, Art. 333/46 wegen § 11 des Verbotsgesetzes zur Verhaftung aufscheint“ und gegen ihn

<sup>43</sup> Brief an die Gattin von G. vom 15. Jänner 1947.

<sup>44</sup> LG Wien Vg 11d Vr 190/48.

<sup>45</sup> Mit Verfügung vom 13. August 1948 wurde das Verfahren gegen die vier Beschuldigten, in welchen Fällen die vorläufige Einstellung gemäß § 412 StPO erfolgt war, und gegen zwei weitere, als Mittäter angeführte SA-Männer, gegen die seit Dezember 1947 ermittelt wurde, ausgeschieden. Das neu gebildete Verfahren wurde unter der Gerichtszahl LG Wien Vg 8e Vr 70/54 geführt („Rechnitz III“).

<sup>46</sup> Anzeige des Gendarmeriepostenkommandos Lebring, Spf. Nr. 1/46, 11. Mai 1946.

„unter Aktenzeichen Vg ad Vr 2059/45<sup>47</sup> das Strafverfahren wegen mehrfachen Kriegsverbrechen, begangen wie folgt, anhängig ist.“ Das Gendarmeriepostenkommando Lebring bezog sich auf die Anzeige des Gendarmeriepostenkommandos Oberwart vom 26. September 1945, in welcher Nicka der Befehl zur „Erschießung von ungefähr 80 ungarischen Juden [in Deutsch-Schützen], die dort beim Ostwallbau eingesetzt waren, im März 1945“ und die Beteiligung

„an einem anderen Massenmord von ca. 220 ungarischen Juden vom Ostwallbau in Rechnitz [...], weil er anfangs März 1945, als dort die Juden erschossen wurden und nach der Erschießung derselben, an einem Zechgelage der Mörder im Schlosse Rechnitz teilnahm und [...] deshalb als Urheber dieser Massenmorde beschuldigt [wird]“

zur Last gelegt wurde. Daraus geht hervor, daß gegen Nicka spätestens ab Herbst 1945 wegen des Verdachts, daß er Hauptverantwortlicher oder zumindest Mitverantwortlicher für die Morde von Deutsch-Schützen und Rechnitz gewesen sei, ermittelt wurde.

Am 28. Juni 1946 wurde Eduard Nicka vom Bezirksgericht Leibnitz in das Gefängnis des Landesgerichtes Graz überstellt. Das Gendarmeriepostenkommando Oberwart erstattete am 1. August 1946 beim Bezirksgericht Oberwart Anzeige gegen Nicka<sup>48</sup>, in welcher ihm zur Last gelegt wurde, daß er:

- „am 5. April 1945 gegen 20 Uhr, – kurz vor dem Einmarsch der russ[ischen] Truppen in Oberwart [...] das Gemeindeamt in Brand gesteckt [hat] oder stecken [hat] lassen“ (Brandlegung gemäß § 166 StG).
- beabsichtigt habe, den evangelischen Pfarrhof und die evangelische Kirche in Stadt-Schlaining im Zuge der Verteidigungsmaßnahmen im März 1945 sprengen zu lassen.
- die erpresserische Verpachtung eines Gasthauses im Jahre 1938 veranlaßt habe („verwerfliche Handlung“ im Sinne des § 11 VG).
- im Jahre 1942 die Unterstützung für einen wegen Hochverrates zum Tode verurteilten Oberwarter verweigert habe (dieser wurde in der Folge hingerichtet), (§ 3 KVG).
- sich am 24. Jänner 1945 einen PKW zuweisen habe lassen und diesen nicht zurückgestellt habe (§ 6 KVG).
- er am 30. März 1945 aus Gehäßigkeit einen Gendarmerierayoninspektor wegen Fahnenflucht habe festnehmen lassen; diesen habe er vor ein Kriegsgericht stellen lassen wollen, was nur durch das rasche Vorrücken der russischen Armee unterblieben sei („verwerfliche Handlung“ im Sinne des § 11 VG).
- am 15. Oktober 1944 aus Anlaß der Proklamation des ungarischen Reichsverwesers Horthy einen Journalisten verhaften habe lassen und diesem mit der Verschickung in ein KZ gedroht habe (§ 4 KVG).
- befohlen habe, „in der Gemeinde Harmisch, Bezirk Oberwart die Hütten der in das Konzentrationslager verschleppten Zigeuner abzureißen und sämtliche Einrichtung an die Bevölkerung zu verteilen. Weiters verfügte er auch die Überstellung der

<sup>47</sup> Im Verfahren, welches diese, in der Anzeige nicht korrekt angeführte Gerichtszahl hat und das wegen des Massakers von Deutsch-Schützen geführt worden war, wurde nicht gegen Nicka ermittelt.

<sup>48</sup> Dabei handelte es sich um eine Nachtragsanzeige zur Anzeige des Bezirksgendarmeriekommandos Oberwart an die Staatsanwaltschaft Wien vom 26. September 1945 (E.Nr. 463/45).

Zigeunerfamilie [...] Die aber in ein KZ eingewiesene Zigeunerfamilie [...] ist bis heute nicht wieder zurückgekehrt“ (§§ 3, 6 KVG).

Am 4. Februar 1947 wurde Nicka in das Gefangenhause I des Landesgerichtes für Strafsachen in Wien eingeliefert.

In der Vernehmung durch den Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Wien gab Nicka am 26. Februar 1947 zu Protokoll, im Jahre 1938 vom „damaligen Reichskommissar Bürckel über Vorschlag des Gauleiters Dr. Tobias Portschy<sup>49</sup> zum Kreiswahlleiter des Bezirkes Oberwart bestellt“ und anschließend zum NSDAP-Kreisleiter ernannt worden zu sein. Im Jahre 1939 oder 1940 sei er ehrenhalber zum SA-Sturmbannführer ernannt worden und im März 1940 freiwillig zur Waffen-SS eingerückt, wo er als Kriegsberichterstatter in Frankreich, Serbien, Rußland und Finnland eingesetzt worden wäre. Im Jahre 1942 habe er wieder die Parteileitung des Kreises Oberwart übernommen und sei 1944 vom steirischen Gauleiter Uiberreiter mit „dem Ausbau des sogenannten Südostwalles bezüglich des Unterabschnittes VI betraut“ worden.

„In Wirklichkeit hatte ich nur die Oberleitung des Baues im Kreise Oberwart. Im Kreis Fürstenfeld (Bez. Güssing) hat tatsächlich der Kreisleiter Meissl aus Fürstenfeld die Arbeiten geführt. [...] Mein Abschnitt erstreckte sich tatsächlich von Rechnitz nach Süden bis Deutsch-Schützen einschließlich der Gemeinden Höll und St. Kathrein. [...] Mein Abschnitt wurde in die Abschnitte Rechnitz I und Rechnitz II, Burg und Deutschschützen untergeteilt. [...] Im März 1945 kamen aus Ungarn im Fußmarsch Juden in den Bezirk Oberwart, welche in einem sehr schlechten Zustand waren, [...] diese Juden wurden von uns so weit als möglich ausgestattet und in den Abschnitten Rechnitz I, Burg und Deutschschützen eingesetzt. [...] ich bestreite ganz entschieden, dass ich einen Befehl zur Ermordung dieser Juden gegeben hätte.“

Wie nicht anders zu erwarten bestritt er auch die übrigen, ihm zur Last gelegten Delikte und sagte schließlich in der Vernehmung vom 13. Jänner 1948 aus, nie ernannter Kreisleiter gewesen zu sein.

Am 11. Februar 1948 (über Verfügung vom 16. Jänner 1948) erging vom Landesgericht Wien an die Gemeinde Oberwart das Ersuchen, „in ortsüblicher Weise (Austrommeln) bekannt zu geben, dass sich jene Personen, denen Nachteiliges über die Tätigkeit des Beschuldigten als Kreisleiter bekannt ist, bis zum 29. Feber 1948 beim Bezirksgericht Oberwart [...] zu melden haben, um dort nähere Angaben zu machen. – Es wird um Benachrichtigung von der Durchführung der Bekanntgabe ersucht.“ Am 2. März 1948 verfügte das Landesgericht das neuerliche Ersuchen um Benachrichtigung von der Durchführung des Ersuchens, da „dies [...] bis heute unterblieben [ist]“. Am 14. April

<sup>49</sup> Portschy wurde im März 1938 nach der Annexion Österreichs als Gauleiter und Landeshauptmann des Burgenlandes eingesetzt. Mit Auflösung des Burgenlandes als selbständigem Gebiet wurde Portschy am 1. Oktober 1938 stellvertretender Gauleiter der Steiermark. Im März 1949 wurde Portschy von einem Grazer Volksgericht zu 15 Jahren schweren Kerkers und Vermögensverfall verurteilt. Bereits im Jahre 1951 erfolgte seine bedingte Entlassung. (Vgl. Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934-1945. Eine Dokumentation, hrsg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 2. Auflage, Wien 1983, S. 245f.).

1948 meldete das Bezirksgericht Oberwart schließlich, daß sich bis zu diesem Datum keine Zeugen gemeldet hätten.

Rechtzeitig vor der Anklageerhebung (13. Juli 1948) stellte Eduard Nicka am 3. Februar 1948 einen umfangreichen Beweisantrag, in welchem er die Vernehmung von weiteren Zeugen forderte und der vor allem aufgrund der ihm beigelegten eidesstattlichen Erklärungen von elf Personen zugunsten des ehemaligen Kreisleiters interessant ist. Nicka wird dort unter anderem als „[...] gerechter, hilfsbereiter Mann, der immer zum Guten trachtete“, welcher „von unserer grausamen Behandlung wahrscheinlich nichts erfahren konnte“<sup>50</sup>, beschrieben. Auch der Pfarrer von Unterschützen fand nur gute Worte für den (ehemaligen) Kreisleiter, der

„[...] vom ersten Tage seiner öffentlichen Tätigkeit als guter Mensch gewirkt [hat]. Niemandem, ob arm oder reich, blieb die Tür vor ihm verschlossen. [...] In seinen Entscheidungen ließ er sich von keiner Parteidoktrin leiten, sondern von seinem guten Herzen.“<sup>51</sup>

Für eine ehemalige Kanzleikraft der Kreisleitung Oberwart war Nicka ein Mensch, der „sich zu sehr in das harte Los des einzelnen hineinfühlte und sich dabei gesundheitlich nicht wenig aufrieb. Nicht selten trat er völlig erschüttert aus seinem Kanzleiraum heraus, um uns mitzuteilen, wie hart das Schicksal wiederum einen Menschen angefaßt hat. [...] Die Vorsprachen beim Kreisleiter waren daher sehr beliebt.“<sup>52</sup>

Ein ÖVP-Abgeordneter zum Burgenländischen Landtag erklärte hinsichtlich Nicka, daß dieser sich

„sowohl politisch wie auch als Privatmensch stets korrekt und anständig benommen [hat]. [...] Es ist meine Überzeugung, daß sich manches im Bezirk Oberwart viel schlimmer entwickelt hätte, wäre nicht ein Mann wie Nicka, der stets um die politische Befriedung seines Kreises besorgt war, in dieser entscheidenden politischen Stellung gestanden.“<sup>53</sup>

In einer anderen Unterstützungserklärung heißt es, daß Eduard Nicka „bei den Schanzarbeiten am ‘Südostwall’ sehr viele Leute von der Schanzarbeit befreite, wenn diese weinend darum vorstellig wurden. Er sagte, die Leute sollen heimgehen, weinen kann er halt niemanden sehen!“<sup>54</sup>

Am 13. Juli 1948 erhob die Staatsanwaltschaft Wien Anklage gegen Eduard Nicka wegen §§ 10, 11 VG (Hochverrat, Illegalität, Kreisleiter von Oberwart ab dem Jahre 1935, SA-Sturmbannführer) und § 1/6 KVG (Nicka sei von 1938-40 und 1942-45 Kreisleiter von Oberwart gewesen). In der Anklagebegründung wurde Nicka als „[...] überzeugter Nationalsozialist, der sich auch [...] bis zum letzten Augenblick mit aller Energie für die Aufrechterhaltung des zusammenbrechenden Regimes einsetzte“

<sup>50</sup> Erklärung vom 10.11.1947.

Dabei handelte es sich um einen Mann welcher als „Mischling ersten Grades“ bei den Schanzarbeiten in Höll und Deutsch-Schützen (beide Burgenland) eingesetzt gewesen war.

<sup>51</sup> Eidesstattliche Erklärung des evangelischen Pfarrers von Unterschützen, 8.10.1947.

<sup>52</sup> Eidesstattliche Erklärung vom 22.10.1947

<sup>53</sup> Eidesstattliche Erklärung vom 1.10.1947.

<sup>54</sup> Eidesstattliche Erklärung vom 30.9.1947.

bezeichnet. Der Staatsanwalt forderte die Bestrafung nach §§ 1 Absatz 6 KVG 1947<sup>55</sup> und 34 StG<sup>56</sup>.

Am 19. Juli 1948 erfolgte die Einstellung des gegen Eduard Nicka wegen der Paragraphen 134 StG, 166 StG sowie 3 und 4 KVG geführten Strafverfahrens gemäß § 109 StPO. Hinsichtlich des Mordvorwurfes [Massaker von Deutsch-Schützen und Rechnitz] erklärte die Staatsanwaltschaft Wien am 12. Juli 1948, daß in der Hauptverhandlung des Prozesses „Rechnitz I“ keinerlei den Beschuldigten Nicka belastenden Umstände hervorgekommen waren. Für die anderen Beschuldigungen, die in der Anzeige gegen Nicka vom 1. August 1946 angeführt worden waren, gab es jeweils nur ein oder zwei Zeugen, welche als Grundlage für eine Anklageerhebung nicht ausreichten. Bezüglich der Inbrandsteckung des Oberwarter Rathauses wurde Nicka zwar von einigen Zeugen belastet; Entlastungszeugen sagten jedoch aus, daß auswärtige SS-Männer dafür verantwortlich gewesen wären, wodurch verschiedene Aussagen einander gegenüberstanden und die Staatsanwaltschaft die Frage der Verantwortlichkeit nicht klären konnte. Die Stadt Oberwart hatte mit Eingabe vom 11. September 1946 zwar den Antrag auf Privatbeteiligung gestellt; bei Ausscheidung des Verfahrens hätte sie aber nur ein Verfahren gegen die Republik Österreich anstreben können, was nicht stattfand. Nicka wurde schlußendlich nur wegen der Delikte, bei denen der Staatsanwalt von einer sicheren Nachweisbarkeit ausgehen konnte – nämlich wegen Illegalität und seiner Funktion als Kreisleiter von Oberwart – angeklagt. Hinsichtlich der §§ 10 und 11 VG handelte es sich dabei um ein sogenanntes Formaldelikt, d. h., der Gerichtshof mußte ihm keine konkreten Taten in seiner Eigenschaft als Mitglied der illegalen NSDAP nachweisen, sondern nur die Tatsache, daß er der Partei zwischen Inkrafttreten ihres Verbotes am 1. Juli 1933 und dem Einmarsch der Deutschen Wehrmacht in Österreich am 12. März 1938 angehört hatte.

Am 1. Oktober 1948 wurde Nicka bezüglich §§ 10, 11 VG einhellig schuldig gesprochen. In der Urteilsbegründung gegen Nicka, der zu drei Jahren schweren Kerkers und Vermögensverfall verurteilt wurde<sup>57</sup>, stellte das Gericht fest, „daß Nicka als besonders verlässlicher und vertrauenswürdiger Nationalsozialist in den Kreisen der illegalen Parteigenossen gegolten habe“. Die Verantwortung von Nicka, daß eine Ernennung, die nach dem Organisationsstatut nur von Adolf Hitler selbst hätte erfolgen können, niemals vorgenommen worden sei, war laut Urteilsschrift nicht zu widerlegen.“ Von der Anklage nach § 1, Absatz 6 KVG (Kreisleiter von Oberwart) wurde Nicka daher freigesprochen. Der Freispruch erfolgte mit den Stimmen der drei Schöffen und des Beisitzers gegen die

<sup>55</sup> § 1 Absatz 6 KVG 1947 sah als Strafausmaß die Todesstrafe vor.

<sup>56</sup> Beim Zusammentreffen mehrerer Verbrechen war gemäß § 34 StG nach jenem Verbrechen, auf welches die schärfste Strafe gesetzt war, zu bestrafen.

<sup>57</sup> Die Verurteilung erfolgte nach § 11 VG unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsgrundes gemäß § 256a StPO.



Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende stimmte für Schuldspruch auch in diesem Anklagepunkt, da seiner Ansicht nach als Hoheitsträger im Sinne dieser Gesetzesstelle nicht nur der ernannte NSDAP-Kreisleiter anzusehen war, sondern vielmehr jeder, der die Hoheitsrechte der NSDAP auszuüben berechtigt war.

Neben dem Geständnis des Angeklagten, seinem guten Leumund und seiner Sorgspflicht war vor allem der Umstand mildernd,

„daß er sich nach den Angaben mehrerer, verschiedenen Parteirichtungen angehöriger Zeugen, in jeder Weise einwandfrei benommen hat und daß er in seinem Amte sowie auch politische Gegner nach Tunlichkeit und Kräften unterstützt hat sowie der Umstand, daß er weder aus seiner Stellung als Kreisleiter noch als SA-Führer den geringsten persönlichen Vorteil gezogen hat. [...] Im Hinblick auf die überwiegenden Milderungsgründe wurde das ao. [außerordentliche] Milderungsrecht angewendet.“<sup>58</sup>

In Hinblick auf die ursprünglich Nicka zur Last gelegten Delikte muten die Strafbemessung und die Urteilsbegründung sowie die äußerst zügig durchgeführte Vorerhebung und Hauptverhandlung im Vergleich zu anderen Verfahren mehr als seltsam an. Diese Linie wurde in der Folge jedoch konsequent weiterverfolgt: Mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 17. Dezember 1948 erfolgte die bedingte Begnadigung von Nicka<sup>59</sup>, am 20. Dezember 1948 wurde er aus der Haft entlassen.

Am 25. September 1956 stellte Eduard Nicka Antrag auf Erstattung des im Urteilsspruch für verfallen erklärten Vermögens, welchem am 25. November 1956 stattgegeben wurde. Am 26. Juli 1957 wurde gemäß § 14 der NS-Amnestie 1957 der noch nicht vollstreckte Strafreist zur Gänze nachgesehen, gemäß § 15 NS-Amnestie 1957 die noch nicht bezahlten Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges nachgelassen und die Verurteilung gemäß § 15 (1) Absatz 2 NS-Amnestie 1957 getilgt. Von 5.1.1958 bis 31.8.1958 war Nicka schließlich Landesparteiobmann der FPÖ (Freiheitliche Partei Österreichs) Burgenland.<sup>60</sup> Welch großes Ansehen Eduard Nicka in Oberwart selbst noch im Jahre 1971 besaß, beweist ein Artikel der Lokalzeitung „*Oberwarter Zeitung*“ zum 60. Geburtstag von Nicka<sup>61</sup>, dessen Diktion für sich spricht:

„Eduard Nicka stand – im Gegensatz zu vielen anderen – für seine Entscheidungen im Landkreis Oberwart als dessen Kreisleiter der NSDAP gerade und half den Menschen seines Landkreises mit Verständnis und Tatkraft über eine schwere Zeit hinweg, Eduard Nicka trat – wie viele andere nicht – hin, als eine verständnislose Hetzjagd einsetzte und Eduard Nicka blieb seinem Leben, seiner Aufgabe und seiner Familie treu. Gerade dieses aufrechte Wesen, die Anerkennung und Dankbarkeit im nachmaligen Bezirk Oberwart ließen ihn nie zum Synonym des negativen Nationalsozialismus werden. Und heute steht Eduard Nicka als «graue Eminenz» im positiven Sinn des Wortes,

<sup>58</sup> Urteilsbegründung vom 1. Oktober 1948.

<sup>59</sup> Eduard Nicka hatte am 18.10.1948 an das Bundesministerium für Justiz den Antrag auf bedingte Begnadigung gestellt, der vom Direktor des Gefangenhauses des Landgerichtes Wien unterstützt wurde.

<sup>60</sup> KRIEGLER, Johann, Politisches Handbuch des Burgenlandes, II. Teil (1945-1995), [= Burgenländische Forschungen, Heft 76], Eisenstadt 1996, S. 239.

<sup>61</sup> *Oberwarter Zeitung*, 14. November 1971, S. 3 (ohne Angabe des Verfassers).

politische Fäden in seiner Hand haltend, dem österreichischen Staate zugetan, da.“

### **Das Verfahren „Rechnitz III“<sup>62</sup>**

Das Verfahren „Rechnitz I“ bildete den Grundstock für die Ermittlungen in diesem Verfahren. Nach Antrag der Staatsanwaltschaft vom 13. Juli 1948 war das Verfahren gegen sechs Beschuldigte, darunter der ehemalige NSDAP-Ortsgruppenleiter von Rechnitz, Franz Podezin und der ehemalige Gutsverwalter des Schlosses Batthyány, mit Beschluß vom 13. August 1948 aus dem Verfahren „Rechnitz II“ ausgeschieden worden. Das neue Verfahren erhielt die Geschäftszahl LG Wien Vg 5b Vr 5731/48 (beendet unter der Geschäftszahl LG Wien Vg 8e Vr 70/54), wurde laut Aktendeckel des ersten Bandes als „Rechnitz III“ bezeichnet<sup>63</sup> und gegen Franz Podezin (Hauptbeschuldigter bezüglich des Massenmordes), den ehemaligen Verwalter des Schlosses Batthyány, den ehemaligen Hundertschaftsführer B., der von Dezember 1944 bis Ende März 1945 in Rechnitz eingesetzt war, sowie gegen drei SA-Angehörige geführt.

Das Verfahren gegen die sechs Beschuldigten wurde zunächst gemäß § 412 StPO vorläufig abgebrochen, da in jedem Falle der Aufenthalt unbekannt war. Im Aktenvermerk vom 13. August 1948 wurde bezüglich Podezin und den ehemaligen Gutsverwalter O. festgehalten, daß sich die beiden laut mündlicher Mitteilung des Gendarmerieabschnittskommandos Oberwart zusammen mit der Gräfin Batthyány in der Schweiz<sup>64</sup> befänden und gemeinsam mit dieser beabsichtigen würden, ihrem bereits nach Südamerika ausgewandertem Mann nachzuzufolgen. Die Erhebungen konzentrierten sich in der Folge weiterhin auf die Ausforschung Podezins und des ehemaligen Gutsverwalters.

Der ehemalige Hundertschaftsführer B. war einer der zwei Beschuldigten in diesem Verfahren, deren die Behörden überhaupt habhaft wurden: Am 27. November 1950 wurde nach Antrag der Staatsanwaltschaft vom 16. November 1950 die Fortsetzung der Voruntersuchung gegen Br. wegen § 1 (2) KVG 1947 und Verhängung der Untersuchungshaft im Anschluß an die Verbüßung seiner Strafhaft in Garsten (Oberösterreich) beschlossen. Dort verbüßte er eine Zuchthausstrafe in der Höhe von 15 Jahren, zu der er wegen Ermordung eines französischen und zweier russischer Kriegsgefangenen in Murau im April/Mai 1945<sup>65</sup> am 13. Dezember 1947 vom französischen Obergericht in Innsbruck verurteilt worden war. Am 17. Dezember 1953

<sup>62</sup> LG Wien Vg 8e Vr 70/54.

<sup>63</sup> Im Aktenvermerk vom 28. August 1948 wurde jedoch festgehalten, daß in „der Sache Rechnitz IV beide Beschuldigte des Fernschreibens [Anm.: Franz Podezin und der ehemalige Gutsverwalter] nicht gemeldet, doch von der Schweizer Polizei ausgeschrieben [worden sind].“ Ich werde im folgenden das vorliegende Verfahren jedoch weiterhin als „Rechnitz III“ bezeichnen, was dem zeitlichen Ablauf entsprechen würde. Da die drei „Rechnitz-Verfahren“ keine Hinweise auf ein viertes Verfahren enthalten, kann nur angenommen werden, daß die wegen des Massakers von Deutsch-Schützen geführten Verfahren in die Zählung miteingeschlossen worden sind.

<sup>64</sup> Im Frühjahr 1948 sollen Podezin und O. die österreichische Grenze überschritten haben.

<sup>65</sup> B. war des weiteren der Ermordung eines russischen Kindes und einer russischen Frau verdächtig gewesen.

wurde das Verfahren gegen B. wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit, Mißhandlung und Verletzung der Menschenwürde sowie wegen Mordes jedoch gemäß § 109 StPO eingestellt, da die Beweise und Zeugenvernehmungen für eine Anklageerhebung nicht ausreichten.

Das Verfahren gegen den ehemaligen Gutsverwalter, dessen Aufenthalt erst 1963 in Deutschland ermittelt worden ist, wurde über Antrag der Staatsanwaltschaft vom 21.9.1965 mangels an Beweisen gemäß § 109 StPO eingestellt. Franz Podezin ist vermutlich im Mai 1963 von Kiel entweder über Kopenhagen oder unmittelbar in die Schweiz und von dort zunächst nach Spanien und dann nach Südafrika geflüchtet.<sup>66</sup> Mit Beschluß vom 19. Oktober 1962 war das Verfahren gegen die drei SA-Angehörigen wegen §§ 3 und 4 gemäß § 13 NS-Amnestie 1957 eingestellt worden. Das Verfahren wegen §§ 5, 134 StG bzw. § 134 StG blieb gemäß § 412 StPO vorläufig abgebrochen.

Das Aufbrechen von Tabus, welche mit dem Massaker von Rechnitz eng verbunden sind, und die Lahmlegung des Verdrängungsmechanismus ist das Anliegen des Vereins REFUGIUS<sup>67</sup>. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, bei der Ermordungsstätte, dem Kreuzstadl in Rechnitz, ein zentrales Mahnmal für alle Opfer des „Südostwallbaus“ zu schaffen. REFUGIUS strebt die Erklärung dieser Gedenkstätte zum Burgenländischen Landesehrenmal durch die Burgenländische Landesregierung und damit ein öffentliches Bekenntnis des Landes Burgenland zu seiner Vergangenheit an.

---

<sup>66</sup> Verfügung des Leiters der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Dortmund vom 15.2.1965 (liegt dem österreichischen Gerichtsakt bei).

<sup>67</sup> Der Verein ist im Februar 1991 als Initiativgruppe „REchnitzer Flüchtlings- Und GedenkInitiative Und Stiftung“ gebildet worden. Aufgabenstellungen der Initiativgruppe sind „Gedenken an die Opfer der Nazi Herrschaft in Rechnitz“ sowie „Errichtung eines Hauses für Flüchtlinge in Rechnitz“.